

An alle Mitglieder des Mannheim Forum e.V.

Mannheim, den 18.04.2025

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Mannheim Forum e.V. am 21.05.2025 um 19 Uhr

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit lädt euch der Vorstand des Mannheim Forum e.V. herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **21.05.2025 um 19 Uhr** in **Raum EO242** der **Universität Mannheim**, Schloss, 68161 Mannheim ein. Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ist eine hybride Veranstaltung. Dabei ist jedes Mitglied angehalten persönlich zu erscheinen. Eine Ausnahme kann nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand erfolgen, das jeweilige Mitglied wird dann online zugeschaltet.

Wir behalten uns vor, den Ort der Mitgliederversammlung kurzfristig zu ändern und diese Änderung den Vereinsmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind für die Versammlung angesetzt:

1. Begrüßung durch den Vorstand und Wahl des Versammlungsleitenden
2. Begrüßung durch den Versammlungsleitenden
3. Wahl des Protokollanten
4. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung
5. Beschluss zur Neufassung der Satzung
Im Verlauf der letzten Vereinsjahre wurde wiederholt das Erfordernis einer Satzungsrestrukturierung und inhaltlicher Anpassung an aktuelle Gegebenheiten/Arbeitsweisen deutlich. Im Zuge dessen haben Aylin Karatas und Zara Hölzer (beide Beirat) mit Merle Weber (zuletzt Ressortleitung Recht) die nachstehenden Änderungen ausgearbeitet, die den Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden sollen. Über die vorgestellten Änderungen soll ein Gesamtbeschluss der Mitglieder gefasst werden.
 - a. Änderung in § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft (inhaltliche Änderung)
 - b. Änderung des § 5 – Beiträge (strukturelle Verschiebung auf § 13)
 - c. Änderung des § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft (inhaltliche Zusammenlegung mit § 4)
 - d. Einfügen des § 5 – Fördermitglieder
 - e. Änderung des § 10 – Kuratorium (strukturelle Verschiebung auf § 6 sowie inhaltliche Änderung)
 - f. Änderung des § 7 – Organe des Vereins (inhaltliche Änderung)
 - g. Änderung des § 8 – Vorstand (inhaltliche Änderung)
 - h. Änderung des § 9 – Beirat (inhaltliche Änderung)
 - i. Einfügen des § 10- Coreteam
 - j. Änderung des § 11 – Kassenprüfer (inhaltliche Änderung)
 - k. Änderung des § 12 – Mitgliederversammlung (inhaltliche Änderung)
6. Anträge zur Restrukturierung der internen Kompetenzverteilung
Sollte die Änderung der Satzung unter TOP 5 nicht beschlossen werden, ist ggf. eine Restrukturierung der internen Kompetenzverteilung zu diskutieren. Hierzu können Anträge zur Abstimmung gestellt werden.
7. Bericht des Vorstands über das vergangene Vereinsjahr
8. Bericht der Kassenprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
Von Dritten durchgeführte Prüfung der jährlichen Finanzen des letzten Geschäftsjahres
9. Entlastung des amtierenden Vorstands
Entlastung der Vorstände: Amin Abu Ajaj, Moritz Benkert, Daniel Fuhge, Samantha Hilske, Lucia Stegmüller

10. Wahl neuer Kassenprüfer
11. Wahl des Beirats
12. Wahl des neuen Vorstands
13. Sonstiges
14. Ausblick auf anstehende Veranstaltungen des Vereins

Anlagen zu TOP 5:


- I. Satzung des Mannheim Forum e.V. (Version vom 18.05.2024)
- II. Antrag zur Satzungsänderung vom 17.04.2025

Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen bis zum 14.05.2025 schriftlich an den Vorstand unter vorstand@mannheim-forum.org gestellt werden.

Bei Rückfragen steht der Vorstand Euch jederzeit unter vorstand@mannheim-forum.org zur Verfügung. Zum Zeitpunkt dieser Einladung wurde der unter TOP 5 zusammengefasste Antrag auf Satzungsänderung eingereicht, der genaue Inhalt des Antrags ist dieser Einladung angehängt. Weitere Anträge zur Satzungsänderung wurden nicht eingereicht.

Euer Vorstand,

Mannheim der 18.04.2025



Amin Abu Ajaj
Vorstand für
Speaker Relations




Moritz Benkert
Vorstand für
Company Relations



Daniel Fuhge
Vorstand für
Legal, Finance & IT



Samantha Hilske
Vorstand für
HR, Participants & Marketing



Lucia Stegmüller
Vorstand für
Eventmanagement & Logistics

Anlage V: Mannheim Forum e.V.

VEREINSSATZUNG

Präambel

Der „Mannheim Forum e.V.“ hat sich im Jahre 2012 als Gemeinschaftsprojekt aus den drei studentischen Initiativen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mannheim e.V.“, „MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.“ und „POLImotion e.V. – Studenten ergreifen Partei“ gegründet. **§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „Mannheim Forum“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim und der Verein ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation, Durchführung sowie Weiterentwicklung der Veranstaltung „Mannheim Forum“ an der Universität Mannheim. Ziel ist es, eine fakultäts- und fachbereichsübergreifende Gemeinschaft für Studierende zu bilden um den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Das soll erreicht werden durch

(a) die in (1) genannte operative Umsetzung des Vereinszwecks, weiterhin damit verbundene Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktionen gegenüber den Studierenden und Teilnehmern sowie gegenüber der Öffentlichkeit,

(b) wechselseitigen Wissenstransfer als Brücke zwischen Theorie und Praxis,

(c) Bildung eines Netzwerkes.

(3) Zielsetzung der Aktivität des Vereins ist es, den Dialog und Austausch zwischen der theoretischen Sicht, die Studierende an der Universität erfahren, und der Praxis zu schaffen. Insbesondere in Vorträgen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen,

Workshops und Seminaren sollen die Studierenden auf die unterschiedlichen Sichtweisen von politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen aufmerksam gemacht werden.

(4) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen, zur Verfügung stellen.

§ 3) Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, insbesondere des §52 Abs. 2 Nr. 7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Mannheim, die es für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, welche die Vereinszwecke unterstützen.

(2) Mitglieder sollen insbesondere Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professoren der Universität Mannheim, Mitarbeiter der Universität oder auf andere Weise dem Mannheim Forum nahestehende Personen sein.

(3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Zielen der Initiative förderlich sind. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(5) Die Mitglieder sind mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistender Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5) Beiträge

(1) Über das Anfallen und gegebenenfalls die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann besondere Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen besondere Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren.

(2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft automatisch nach Niederlegung der operativen bzw. aktiven Tätigkeit eines jeden Mitglieds. Dies bedarf keiner schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn es

(a) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt oder

(b) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder

(c) sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

(4) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit abgewählt und ausgeschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach §12 der Satzung. Dieser Beschluss wird sofort wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Zusätzlich zum Schatzmeister werden vier Vorstände für jeweils einen Verantwortungsbereich

gewählt. Die fünf Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in Form von geheimen Wahlen. Stellt sich für ein Amt mehr als ein Kandidat auf, erfolgt die Wahl zwischen den jeweiligen Kandidaten zunächst mit absoluter Mehrheit in Form einer geheimen Wahl. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, erfolgt eine geheime Stichwahl zwischen dem erst- und zweitplatzierten Kandidaten mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstände sowie der Schatzmeister, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese fünf Vorstände sind operative Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände, der fünf gewählten, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben alle fünf gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der fünf ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus (nach §26 BGB), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Um sicherzustellen, dass die Initiative jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Über Aufwendungen bis zu 250€, die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten anfallen, dürfen einzelne Vorstandsmitglieder selbst entscheiden.

(10) Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(11) Vorstandsmitglieder sind untereinander auskunftspflichtig. Allen Vorstandsmitgliedern ist zu Beginn des Amtsjahres jeweils ein Zugang zur Online-Abfrage für das Vereinskonto einzurichten.

(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Äußert sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer dieser Formen, ist ein Beschluss möglich. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(13) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(14) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9) Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist angehalten, dem Vorstand und der Initiative mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

(2) Entscheidungen im Beirat werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.

(3) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand sicherzustellen, ist der Vorstand verpflichtet,

- (a) dem Beirat in regelmäßigen Abständen, spätestens vierteljährlich, über die wichtigsten aktuellen Vereinsaktivitäten zu berichten.
- (b) sich mindestens halbjährlich mit dem Beirat zu treffen.
- (c) dem Beirat vor Einberufung einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.
- (d) den Beirat im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen. Falls der Beirat der Ansicht ist, dass Vereinsaktivitäten dem satzungsgemäßen Zweck nicht gerecht werden, ist der Vorstand verpflichtet, auf Verlangen des Beirats umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden soll.
- (e) auf Verlangen des Beirats die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (4) Die jeweils scheidenden Vorstände werden nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung in den Beirat aufgenommen.
- (5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in den Beirat vorschlagen.
- (6) Beiratskandidaten werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (7) Der Beirat verpflichtet sich zu mindestens halbjährlichen Sitzungen. Darüber hinaus berichtet der Beirat mindestens zwei Mal jährlich über Beiratsaktivitäten und -ideen an den Vorstand.
- (8) Der Beirat wählt bei neuer Zusammensetzung in der ersten Sitzung zwei Vorsitzende.
- (9) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beschränkt sich auf zwei Jahre.

§ 10) Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand als beratendes Gremium. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Das Ziel des Kuratoriums besteht darin, dem Vorstand Anregungen zur inhaltlichen Ausrichtung zu geben und Kontakte zu möglichen Referenten und Sponsoren bereitzustellen. Das Kuratorium ist angehalten, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihn zu beraten, zu unterstützen und zu vernetzen.

(2) Sollumfang des Kuratoriums sind 15 Personen, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Universität Mannheim und der Metropolregion Rhein-Neckar, Vertretern der Unternehmenspartner und herausragenden Referenten.

(3) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums sowie die unbefristete Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern entscheiden der Beirat und der Vorstand mit jeweiliger Dreiviertelmehrheit.

(4) Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt in Schriftform gegenüber dem Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung niederlegen.

(5) Das Kuratorium wird vorsitzend durch den Beirat geleitet.

(6) Nach Möglichkeit soll das Kuratorium zwei Mal jährlich tagen.

§ 11) Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen oder dem Verein nahestehende Personen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Außerdem ist es deren Aufgabe, den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres zum 31. Dezember eines Jahres zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, nicht

Angestellte des Vereins sein oder in einem Interessenskonflikt mit dem Mannheim Forum stehen.

§ 12) Mitgliederversammlung

(1) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme der Berichte der vier Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters
- (b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahl des Vorstandes
- (d) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer für ein Jahr, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet
- (e) Ggf. Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (f) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 31 Tage und 14 Tage für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite (mannheim-forum.org). Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail. Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.

(4) Ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied leitet die Versammlung.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen, sofern es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Organmitglied handelt.

(7) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, ausdrücklich erklärt haben.

(8) Eine Änderung des Initiativzwecks erfordert eine drei Viertel Mehrheit.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung auf Anfrage zugänglich zu machen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn bei Beendigung der Versammlung mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder noch anwesend ist.

§ 13) Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt, sofern sie bis zur Einladung in Schriftform dem Vorstand zugegangen sind.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus sechs abgegebenen Stimmen bestehen.

(3) Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmen müssen. Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Mannheim. (Siehe §3.4)

§ 15) Datenschutz

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dienen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p><u>Satzungsversion vom 18.05.2024</u></p> <p>Mannheim Forum e.V.</p> <p>VEREINSSATZUNG</p> <p>Präambel</p> <p>Der „Mannheim Forum e.V.“ hat sich im Jahre 2012 als Gemeinschaftsprojekt aus den drei studentischen Initiativen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mannheim e.V.“, „MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.“ und „POLImotion e.V. – Studenten ergreifen Partei“ gegründet.</p>	<p><u>Änderungsantrag vom 17.04.2025</u></p> <p>Mannheim Forum e.V.</p> <p>VEREINSSATZUNG</p> <p>Präambel</p> <p>Der „Mannheim Forum e.V.“ hat sich im Jahre 2012 als Gemeinschaftsprojekt aus den drei studentischen Initiativen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mannheim e.V.“, „MTP – Marketing zwischen Theorie und Praxis e.V.“ und „POLImotion e.V. – Studenten ergreifen Partei“ gegründet.</p>
<p>§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Mannheim Forum“.</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim und der Verein ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Mannheim Forum“.</p> <p>(2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim und der Verein ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 2) Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation, Durchführung sowie Weiterentwicklung der Veranstaltung „Mannheim Forum“ an der Universität Mannheim. Ziel ist es, eine fakultäts- und fachbereichsübergreifende Gemeinschaft für Studierende zu bilden um den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Das soll erreicht werden durch

(a) die in (1) genannte operative Umsetzung des Vereinszwecks, weiterhin damit verbundene Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktionen gegenüber den Studierenden und Teilnehmern sowie gegenüber der Öffentlichkeit,

(b) wechselseitigen Wissenstransfer als Brücke zwischen Theorie und Praxis,

(c) Bildung eines Netzwerkes.

§ 2) Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation, Durchführung sowie Weiterentwicklung der Veranstaltung „Mannheim Forum“ an der Universität Mannheim. Ziel ist es, eine fakultäts- und fachbereichsübergreifende Gemeinschaft für Studierende zu bilden um den Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Das soll erreicht werden durch

(a) die in (1) genannte operative Umsetzung des Vereinszwecks, weiterhin damit verbundene Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktionen gegenüber den Studierenden und Teilnehmern sowie gegenüber der Öffentlichkeit,

(b) wechselseitigen Wissenstransfer als Brücke zwischen Theorie und Praxis,

(c) Bildung eines Netzwerkes.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(3) Zielsetzung der Aktivität des Vereins ist es, den Dialog und Austausch zwischen der theoretischen Sicht, die Studierende an der Universität erfahren, und der Praxis zu schaffen. Insbesondere in Vorträgen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen, Workshops und Seminaren sollen die Studierenden auf die unterschiedlichen Sichtweisen von politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(4) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen, zur Verfügung stellen.</p>	<p>(3) Zielsetzung der Aktivität des Vereins ist es, den Dialog und Austausch zwischen der theoretischen Sicht, die Studierende an der Universität erfahren, und der Praxis zu schaffen. Insbesondere in Vorträgen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen, Workshops und Seminaren sollen die Studierenden auf die unterschiedlichen Sichtweisen von politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(4) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen, zur Verfügung stellen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 3) Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, insbesondere des §52 Abs. 2 Nr. 7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Mannheim, die es für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

§ 3) Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, insbesondere des §52 Abs. 2 Nr. 7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Mannheim, die es für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, welche die Vereinszwecke unterstützen.

(2) Mitglieder sollen insbesondere Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professoren der Universität Mannheim, Mitarbeiter der Universität oder auf andere Weise dem Mannheim Forum nahestehende Personen sein.

(3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Zielen der Initiative förderlich sind. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, welche die Vereinszwecke unterstützen.

(2) Mitglieder sollen insbesondere Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professoren der Universität Mannheim, Mitarbeiter der Universität oder auf andere Weise dem Mannheim Forum nahestehende Personen sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(4) Die Mitglieder sind mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistender Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(5) Die Mitglieder sind mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistender Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.</p>	<p>sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.</p> <p>(5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Zielen der Initiative förderlich sind. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit gewählt. Eine Ernennung zum Fördermitglied nach § 5 bleibt davon unberührt.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen.</p> <p>(7) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn es

- (a) Unentschuldig mehr als drei Monate seinen Vereinspflichten aus § 4 (4) nicht nachkommt oder
- (b) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt oder
- (c) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder
- (d) sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

(9) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins weiterhin erforderlich sind. Die Löschung richtet sich nach § 15.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 5) Beiträge

(1) Über das Anfallen und gegebenenfalls die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann besondere Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen besondere Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren.

(2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.

Ohne Änderung verschoben auf § 13

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft automatisch nach Niederlegung der operativen bzw. aktiven Tätigkeit eines jeden Mitglieds. Dies bedarf keiner schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn es

(a) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt oder

(b) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder

zusammengelegt mit § 4, s.o.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

(c) sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

(5) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(6) Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit abgewählt und ausgeschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach §12 der Satzung. Dieser Beschluss wird sofort wirksam.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------	--

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

Neu eingefügt: § 5) Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder unterstützen den Mannheim Forum e.V. ideell, organisatorisch oder finanziell, ohne aktiv am Vereinsbetrieb teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht in Vorstandsämter wählbar. Eine formale Mitgliedschaft im Sinne des § 4 (1) ist hierfür nicht erforderlich, sofern eine Zugehörigkeit zu den unter Abs. 2 genannten Gruppen besteht.

(2) Als Fördermitglieder gelten insbesondere:

- a. der eigenständige Alumni-Verein des Mannheim Forums,
- b. Mitglieder des Kuratoriums,
- c. ernannte Ehrenmitglieder.

Ebenso kann der Vorstand einzelne Mitglieder zum Fördermitglied ernennen.

(3) Fördermitglieder können auf Einladung des Vorstands zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden und sollen quartalsweise Informationen über die Entwicklung und Tätigkeiten des Vereins erhalten.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(4) Fördermitglieder können durch den Vorstand, den Beirat oder die Mitgliederversammlung beratend einbezogen werden, insbesondere zur strategischen Weiterentwicklung des Vereins und zur Netzwerkpfege.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 6) Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt den Verein als beratendes Gremium. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Das Ziel des Kuratoriums besteht darin, dem Vorstand Anregungen zur inhaltlichen Ausrichtung zu geben und Kontakte zu möglichen Referenten und Sponsoren bereitzustellen. Das Kuratorium ist angehalten, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihn zu beraten, zu unterstützen und zu vernetzen.
- (2) Das Kuratorium soll zu gleichen Teilen aus Vertretern der Universität Mannheim und der Metropolregion Rhein-Neckar, Vertretern der Unternehmenspartner und herausragenden Referenten bestehen. Kuratoren sind Fördermitglieder nach § 5 mit allen dort genannten Rechten und Pflichten.
- (3) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums sowie die unbefristete Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern entscheiden der Beirat und der Vorstand mit jeweiliger Dreiviertelmehrheit.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(4) Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt in Schriftform gegenüber dem Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung niederlegen.</p> <p>(5) Ansprechpartner des Kuratoriums ist der Beirat, der wiederum den Kontakt zum Vorstand fördern soll.</p> <p>(6) Nach Möglichkeit soll das Kuratorium zwei Mal jährlich tagen.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>§ 7) Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 7) Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, das Coreteam sowie die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 8) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Zusätzlich zum Schatzmeister werden vier Vorstände für jeweils einen Verantwortungsbereich gewählt. Die fünf Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in Form von geheimen Wahlen. Stellt sich für ein Amt mehr als ein Kandidat auf, erfolgt die Wahl zwischen den jeweiligen Kandidaten zunächst mit absoluter Mehrheit in Form einer geheimen Wahl. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, erfolgt eine geheime Stichwahl zwischen dem erst- und zweitplatzierten Kandidaten mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstände sowie der Schatzmeister, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese fünf Vorstände sind operative Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände, der fünf gewählten, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsmacht

§ 8) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche operativ tätig sind. Die fünf Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung nach § 12 für ein Jahr gewählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Vorstandsarbeit soll insbesondere folgende Aufgabenbereiche umfassen: Marketing, Human Resources (HR), Participants, Eventmanagement and Logistics (E&L), Legal, Finance, IT, Speaker Relations und Company Relations.

(4) Vier der fünf Vorstandsämter sind an folgende festgelegte Aufgabenbereiche gebunden:

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

i.S.d. § 26 BGB haben alle fünf gewählten Vorstandsmitglieder. Keiner der fünf ist allein vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus (nach §26 BGB), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Um sicherzustellen, dass die Initiative jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

1. Company Relations
2. Legal and Finance
3. Eventmanagement and Logistics (E&L)
4. Speaker Relations

Das fünfte Vorstandsmitglied kann sich mit einem bevorzugten Aufgabenbereich, der nicht in den Nr. 1- 4 aufgelistet ist, oder einem eigenen inhaltlichen Profil zur Wahl stellen. Eine Anbindung weiterer Aufgabenbereiche (3) an die fünf Vorstandsämter bleibt davon unberührt. Diese Verteilung obliegt dem Vorstand im Rahmen seiner Beschlussfassung nach (10).

(5) Die Wahl erfolgt zwischen den jeweiligen Kandidaten zunächst mit absoluter Mehrheit in Form einer geheimen Wahl, wobei über jede Vorstandsposition einzeln abgestimmt wird. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, erfolgt eine geheime Stichwahl zwischen dem erst- und zweitplatzierten Kandidaten mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(7) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(9) Über Aufwendungen bis zu 250€, die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten anfallen, dürfen einzelne Vorstandsmitglieder selbst entscheiden.</p> <p>(10) Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.</p>	<p>(6) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus (nach §26 BGB), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Um sicherzustellen, dass die Initiative jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).</p> <p>(7) Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung (§ 12) mit einer Dreiviertelmehrheit abgewählt und ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird sofort wirksam.</p> <p>(8) Vorstandsmitglieder sind untereinander auskunftspflichtig. Allen Vorstandsmitgliedern ist zu Beginn des Amtsjahres jeweils ein Zugang zur Online-Abfrage für das Vereinskonto einzurichten. Der Vorstand ist ebenfalls gegenüber den übrigen Vereinsorganen auf Anfrage zur Auskunft verpflichtet, sofern die Satzung keine abweichende Regelung bestimmt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(11) Vorstandsmitglieder sind untereinander auskunftspflichtig. Allen Vorstandsmitgliedern ist zu Beginn des Amtsjahres jeweils ein Zugang zur Online-Abfrage für das Vereinskonto einzurichten.</p> <p>(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Äußert sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer dieser Formen, ist ein Beschluss möglich. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.</p> <p>(13) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.</p> <p>(14) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>(9) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sitzungen und Abstimmungen können auch in elektronischer Form (Videokonferenz, E-Mail, Online-Tool) durchgeführt werden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.</p> <p>(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Verteilung der Aufgabenbereiche nach (4) erfolgt zwischen den gewählten Vorstandsmitgliedern im Nachgang der Wahl durch Beschluss. Hierbei können Empfehlungen, die in der Mitgliederversammlung ausgesprochen wurden, berücksichtigt werden, sind jedoch nicht bindend.</p> <p>(11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Äußert sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer dieser Formen, ist ein Beschluss möglich. Bei einfacher</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.</p> <p>(12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch fünf Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch schriftlichen Beschluss einem Vorstandsmitglied im Einzelfall im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Einzelvertretungsbefugnis für ein konkret benanntes Rechtsgeschäft oder einen bestimmten Vorgang erteilen. Eine dauerhafte oder pauschale Einzelvertretungsbefugnis ist ausgeschlossen.</p> <p>(13) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt i.S.d. (2) grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Der Ersatz nachgewiesener, notwendiger Aufwendungen erfolgt gemäß § 670 BGB, sofern der Vorstand dies vorab genehmigt hat oder die Aufwendung im Interesse des Vereins unabdingbar war.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

(14) Vorstandsmitglieder dürfen keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins mit sich selbst, ihren Angehörigen oder mit ihnen verbundenen Organisationen abschließen, sofern nicht zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des vollständigen übrigen Vorstands und des Beirats erfolgt ist. Bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung ist der Vorstand von § 181 BGB befreit. Eine Vertretung des Vereins in eigenem Namen oder zu eigenem wirtschaftlichem Vorteil ist ausgeschlossen, sofern dies nicht satzungsgemäß ist und durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich genehmigt wurde.

(15) Die Entscheidung über einen schriftlichen Vertragsabschluss mit Sponsoren oder fördernden Kooperationspartnern erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(16) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.</p> <p>(17) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 9) Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist angehalten, dem Vorstand und der Initiative mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

(2) Entscheidungen im Beirat werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.

(3) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand sicherzustellen, ist der Vorstand verpflichtet,

(a) dem Beirat in regelmäßigen Abständen, spätestens vierteljährlich, über die wichtigsten aktuellen Vereinsaktivitäten zu berichten.

(b) sich mindestens halbjährlich mit dem Beirat zu treffen.

(c) dem Beirat vor Einberufung einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.

§ 9) Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist angehalten, dem Vorstand und der Initiative mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dazu soll der Beirat regelmäßig tagen.

(2) Entscheidungen im Beirat werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.

(3) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand sicherzustellen, ist der Vorstand verpflichtet,

(a) sich mindestens halbjährlich mit dem Beirat zu treffen.

(b) dem Beirat vor Einberufung einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.

(c) auf Verlangen des Beirates die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(d) den Beirat im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen. Falls der Beirat der Ansicht ist, dass Vereinsaktivitäten dem satzungsgemäßen Zweck nicht gerecht werden, ist der Vorstand verpflichtet, auf Verlangen des Beirats umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden soll.</p> <p>(e) auf Verlangen des Beirats die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.</p> <p>(4) Die jeweils scheidenden Vorstände werden nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung in den Beirat aufgenommen.</p> <p>(5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in den Beirat vorschlagen.</p>	<p>(4) Dem Beirat können ehemalige Vorstandsmitglieder, Alumni, Mitglieder der Universität Mannheim sowie sonstige dem Verein in besonderer Weise verbundene Personen angehören. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der amtierenden Beiratsmitglieder, wobei die jeweils scheidenden Vorstände vorzuschlagen sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Beiratsmitglied seine Vereinspflichten (§ 4 (4)) grob verletzt oder die Interessen des Vereins erheblich gefährdet.</p> <p>(6) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Beirat niederlegen. Die Niederlegung wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung (§ 12) ein Ersatzmitglied für die</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(6) Beiratskandidaten werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.</p>	<p>verbleibende Amtszeit wählen. Das Ersatzmitglied kann vom Vorstand oder Beirat vorgeschlagen werden.</p>
<p>(7) Der Beirat verpflichtet sich zu mindestens halbjährlichen Sitzungen. Darüber hinaus berichtet der Beirat mindestens zwei Mal jährlich über Beiratsaktivitäten und -ideen an den Vorstand.</p>	<p>(7) Beiratskandidaten werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.</p>
<p>(8) Der Beirat wählt bei neuer Zusammensetzung in der ersten Sitzung zwei Vorsitzende.</p>	<p>(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende.</p>
<p>(9) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beschränkt sich auf zwei Jahre.</p>	<p>(9) Sitzungen und Abstimmungen des Beirats können auch in elektronischer Form (Videokonferenz, E-Mail, Online-Tool) durchgeführt werden. Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, an mindestens drei Sitzungen pro Jahr teilzunehmen. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben kann das betreffende Beiratsmitglied durch Beschluss des Beirats mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p>
	<p>(10) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen allen Beiratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.</p>

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(11) Der Beirat kann durch Mehrheitsbeschluss Empfehlungen oder Mahnungen gegenüber dem Vorstand aussprechen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

Neu eingefügt: § 10) Coreteam

(1) Das Coreteam besteht aus den Mitgliedern des Vorstands (§ 8) sowie den Aufgabenbereichsleitern des Mannheim Forum. Aufgabenbereichsleiter sind aktive Mitglieder des Vereins, die vom Vorstand mit der Leitung einzelner inhaltlicher oder organisatorischer Aufgabenbereiche (Ressorts) betraut werden. Sie verantworten innerhalb ihres Ressorts die inhaltliche Planung, Umsetzung und Abstimmung mit dem Vorstand sowie die Einbindung weiterer Teammitglieder. Benennung und Abberufung der Aufgabenbereichsleiter erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(2) Es ist für die operative Umsetzung der Vereinsziele mitverantwortlich und unterstützt den Vorstand bei der Planung, Koordination und Durchführung der Aktivitäten.

(3) Die Aufgabenbereichsleiter haben das Recht, durch Beschluss mit absoluter Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder Einwände gegen Entscheidungen des Vorstands zu erheben, sofern diese dem satzungsgemäßen Zweck oder dem Wohl des Vereins widersprechen. In diesem Fall ist der Vorstand

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>verpflichtet, den Beirat einzubinden und eine gemeinsame Klärung herbeizuführen.</p> <p>(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufgabenbereichsleiter laufend, zeitnah und umfassend über alle relevanten Vorgänge, Entscheidungen und strategischen Überlegungen des Vereins zu informieren. Informationspflicht besteht insbesondere hinsichtlich finanziellen Angelegenheiten, Kooperationsverträgen, Personalentscheidungen und Änderungen der Vereinsstruktur.</p> <p>(5) Sitzungen des Coreteams finden regelmäßig, mindestens jedoch monatlich während des Kalenderjahres, statt und sind vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei Coreteam-Mitgliedern einzuberufen. Sitzungen und Abstimmungen können auch in elektronischer Form (Videokonferenz, E-Mail, Online-Tool) durchgeführt werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und dem gesamten Coreteam innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(6) Die Aufgabenbereichsleiter können Empfehlungen an den Vorstand und den Beirat aussprechen.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 10) Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand als beratendes Gremium. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen der Initiative im Sinne der satzungsmäßigen Zwecksetzung zu wahren. Das Ziel des Kuratoriums besteht darin, dem Vorstand Anregungen zur inhaltlichen Ausrichtung zu geben und Kontakte zu möglichen Referenten und Sponsoren bereitzustellen. Das Kuratorium ist angehalten, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihn zu beraten, zu unterstützen und zu vernetzen.

(2) Sollumfang des Kuratoriums sind 15 Personen, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Universität Mannheim und der Metropolregion Rhein-Neckar, Vertretern der Unternehmenspartner und herausragenden Referenten.

(3) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums sowie die unbefristete Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern entscheiden der Beirat und der Vorstand mit jeweiliger Dreiviertelmehrheit.

Mit inhaltlicher Änderung verschoben auf § 6, s.o.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

(4) Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt in Schriftform gegenüber dem Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung niederlegen.

(5) Das Kuratorium wird vorsitzend durch den Beirat geleitet.

(6) Nach Möglichkeit soll das Kuratorium zwei Mal jährlich tagen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 11) Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen oder dem Verein nahestehende Personen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Außerdem ist es deren Aufgabe, den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres zum 31. Dezember eines Jahres zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, nicht Angestellte des Vereins sein oder in einem Interessenskonflikt mit dem Mannheim Forum stehen.

§ 11) Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen oder dem Verein nahestehende Personen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat oder Kuratorium angehören, nicht Angestellte des Vereins oder Aufgabenbereichsleiter sein oder in einem Interessenskonflikt mit dem Mannheim Forum stehen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Außerdem ist es deren Aufgabe, den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres zum 31. Dezember eines Jahres zu prüfen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 12) Mitgliederversammlung

(1) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme der Berichte der vier Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters

(b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

(c) Wahl des Vorstandes

(d) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer für ein Jahr, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet

(e) Ggf. Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 12) Mitgliederversammlung

(1) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme der Berichte der fünf Vorstandsmitglieder

(b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

(c) Wahl des Vorstandes

(d) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer für ein Jahr, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet

(e) Ggf. Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(f) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(3) Die Einberufungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 31 Tage und 14 Tage für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite (mannheim-forum.org). Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail. Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.</p>	<p>(f) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(3) Mitgliederversammlungen und dabei erfolgende Abstimmungen können auch in elektronischer Form (Videokonferenz, Online-Tool) durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Einberufungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 31 Tage und 14 Tage für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>(4) Ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied leitet die Versammlung.</p>	<p>(mannheim-forum.org). Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail. Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.</p>
<p>(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>	<p>(5) Ein Vorstandsmitglied oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied leitet die Versammlung.</p>
<p>(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen, sofern es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Organmitglied handelt.</p>	<p>(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>
<p>(7) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Abwesende können als</p>	<p>(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn bei Beendigung der Versammlung mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder noch anwesend ist.</p>
	<p>(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte</p>

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, ausdrücklich erklärt haben.</p> <p>(8) Eine Änderung des Initiativzwecks erfordert eine drei Viertel Mehrheit.</p> <p>(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung auf Anfrage zugänglich zu machen.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn bei Beendigung der Versammlung mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder noch anwesend ist.</p>	<p>Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen, sofern es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Organmitglied handelt.</p> <p>(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung auf Anfrage zugänglich zu machen.</p> <p>(10) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, ausdrücklich erklärt haben.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

	<p>(11) Eine Änderung des Initiativzwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 5 13) Beiträge

(1) Über das Anfallen und gegebenenfalls die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann besondere Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen besondere Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren.

(2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 13) Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt, sofern sie bis zur Einladung in Schriftform dem Vorstand zugegangen sind.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus sechs abgegebenen Stimmen bestehen.

(3) Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ ~~13~~–14) Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen werden bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt, sofern sie bis zur Einladung in Schriftform dem Vorstand zugegangen sind.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus sechs abgegebenen Stimmen bestehen.

(3) Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 14) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmen müssen. Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Mannheim. (Siehe §3.4)

§ 14 15) Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren im Sinne des § 47 BGB. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon andere Liquidatoren bestellen.
- (3) Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Universität Mannheim, siehe §3 (4).

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

§ 15) Datenschutz

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dienen.

§ ~~15~~ 16) Datenschutz

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen. Diese Person kann ein Vorstands- oder Beiratsmitglied des Vereins sein.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen fortlaufend auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und notwendige Änderungen vorzunehmen. Er muss ein entsprechendes Löschkonzept etablieren und dessen Einhaltung überwachen.

(3) Jedes Vereinsorgan und Mitglied ist dazu verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten ohne entsprechende Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise genutzt werden, die nicht den Vereinszwecken dienen.

Anlage II zu Top 5 der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 – Änderungsantrag vom 17.04.2025

<p>Die Satzung wird durch die eigenhändige Unterschrift des aktuellen Vorstands bestätigt.</p>	<p>Die Satzung wird durch die eigenhändige Unterschrift des aktuellen Vorstands bestätigt.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------